

**Netzanschlussvertrag für Anlagen in Mittelspannung
und Hochspannung**

zwischen

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, Höherweg 200, 40233 Düsseldorf

-nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt-

und

-nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt-

Entnahmestelle

Marktlokation

Spannungsebene Entnahmestelle

Spannungsebene Messung

Netzanschlusskapazität

T-Station / Umspannwerk

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) das Rechtsverhältnis zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber in Bezug auf den flexiblen Anschluss von elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers an das Elektrizitätsverteilungsnetz des Netzbetreibers.

Beigefügt und Bestandteile des Vertrages sind die

- Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)
- Technische Anschlussbedingungen für Mittelspannungsanlagen

Diese sind auf der Homepage der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH www.netz-duesseldorf.de veröffentlicht und werden auf Verlangen ausgehändigt.

Die spezifischen Daten des Netzanschlusses sind auf Seite 1 aufgeführt.

- 1.2 Die Anschlussnutzung sowie die Netznutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Gegenstand dieses Vertrages ist ebenfalls nicht der Anschluss von Stromerzeugungsanlagen an das Netz des Netzbetreibers.

2 Herstellung des Netzanschlusses

- 2.1 Der Netzbetreiber stellt den Netzanschluss gegen Erstattung der Netzanschlusskosten sowie eines Baukostenzuschusses her und hält ihn für die Dauer dieses Vertrages dem Anschlussnehmer vor.

- 2.2 Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes des Netzbetreibers mit der Anlage des Anschlussnehmers.

Die Anschlussanlage des Anschlussnehmers befindet sich hinter den Kabelendverschlüssen der Mittelspannungskabel des Netzbetreibers.

Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom aus dem Mittelspannungs- bzw. Hochspannungsnetz etwa 110/10 kV. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz.

- 2.3 Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnehmer am Netzanschlusspunkt die auf Seite 1 genannte Netzanschlusskapazität zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie aus dem Netz des Netzbetreibers zur Verfügung. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber eine Änderung des Leistungsbedarfs am Netzanschlusspunkt unverzüglich mitzuteilen.

- 2.4 Der Anschluss wird bis zur Übergabestelle vom Netzbetreiber unterhalten. Die Kundenanlage nach der Übergabestelle, abgesehen von den Messeinrichtungen des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers, steht im Eigentum des Anschlussnehmers und ist von diesem auf seine Kosten zu unterhalten.

3 Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

- 3.1 Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzer nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung (Netzanschlusskapazität). Ein Anspruch auf eine höhere Netzanschlusskapazität besteht nicht. Die Anschlussnutzer dürfen die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität nicht überschreiten.
- 3.2 Erreicht innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren der höchste tatsächlich in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer ¼-h-Messperiode in kW nicht 80% des Wertes, der für diese Marktlotation festgelegten vorzuhaltenden Netzanschlussleistung in kW, so gilt ab dem 4. Jahr für die an dieser Marktlotation vorzuhaltende maximale Netzanschlusskapazität ein dem tatsächlichen Leistungsbedarf des Anschlussnehmers/-nutzers angepasster Wert. Über die zukünftige Höhe der Netzanschlusskapazität wird der Anschlussnehmer/-nutzer informiert. Sofern eine Änderung des Netzanschlusskonzeptes notwendig wird, treffen Anschlussnehmer/-nutzer und Netzbetreiber rechtzeitig vorher eine schriftliche Vereinbarung.
- 3.3 Bei Mittelspannungsanlagen mit einer Umschaltautomatik bzw. Einspeisung aus zwei verschiedenen Quellen wird eine Fernwirkanlage benötigt. Die Fernwirkanlage hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen und deren Wartung, Entstörung und Erneuerung zu übernehmen. Die technischen Spezifikationen der Anlagen sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

4 Netzanschlusskosten, Baukostenzuschuss und weitere Leistungen

- 4.1 Für die Erstellung des Anschlusses durch den Netzbetreiber entrichtet der Kunde an den Netzbetreiber ein Entgelt gemäß dem durch den Kunden angenommenen Angebot zur Erstellung des Netzanschlusses.
- 4.2 Sofern der Anschlussnehmer zukünftig eine Änderung des Anschlusses wünscht, ist er ebenfalls verpflichtet, ein Entgelt an den Netzbetreiber zu zahlen. Dazu wird ihm der Netzbetreiber auf Wunsch ein Angebot unterbreiten.
- 4.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, einen Baukostenzuschuss in voller Höhe der – bezogen auf die bereitgestellte Netzanschlusskapazität anteiligen – Herstellungskosten der vorgeschalteten Netzanlagen zu verlangen.
- 4.4 Die Höhe des Baukostenzuschusses wird vom Netzbetreiber entsprechend § 315 BGB nach billigem Ermessen unter Zugrundelegung eines vereinfachten Verfahrens ermittelt. Dieses Verfahren berücksichtigt Mittelwerte der aktuellen Anschaffungs- und Herstellungskosten für vorgeschaltete Netzanlagen im gesamten Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 4.5 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht.
- 4.6 Vom Anschlussnehmer verlangte, von dem Angebot nicht erfasste Leistungen sind, sofern nichts anderes vereinbart, nach Aufwand gesondert zu vergüten.

4.7 Der Netzbetreiber ist berechtigt, dem Kunden für die Trennung des Kundenanschlusses vom Verteilnetz aufgrund von Vertragsverletzungen durch den Kunden und den anschließenden Wiederanschluss, Kosten mindestens in Höhe des dem Netzbetreiber entstandenen Aufwandes in Rechnung zu stellen.

4.8 Auf die Entgelte fällt die jeweils gültige Umsatzsteuer an.

5 Zustimmung des Grundstückseigentümers, Mitteilung über Eigentumswechsel

5.1 Ist der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter, ist er verpflichtet, eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Hierzu ist der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden. Der Vordruck ist auf der Homepage des Netzbetreibers www.netz-duesseldorf.de veröffentlicht.

5.2 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem Grundstück oder am angeschlossenen Objekt unverzüglich in Textform mitzuteilen.

6 Trennung und Rückbau des Netzanschlusses

6.1 Wünscht der Kunde eine Trennung des Netzanschlusses (z.B. wegen des Abbruchs eines Gebäudes oder der Wiederbebauung eines Grundstücks) hat der Anschlussnehmer die für die Trennung anfallenden Kosten zu zahlen.

6.2 Bei Beendigung dieses Vertrages aufgrund endgültiger Einstellung der Versorgung ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss zu demontieren. Die für die Demontage anfallenden Kosten werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Die Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, ohne Abzug fällig.

7.2 Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7.3 Auf die Entgelte fällt die jeweils gültige Umsatzsteuer an.

8 Zutrittsrecht

8.1 Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, insbesondere in der Marktrolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers den Zutritt zum

Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Ableistung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist.

- 8.2 Eine vorherige Benachrichtigung ist bei Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen oder Störungen Dritter oder störender Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter nicht erforderlich. Bei Gefahr oder Störungen ist dem Netzbetreiber Zugang zu allen Teilen der Anlage zu gewähren.

9 Datenverarbeitung

Der Netzbetreiber wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 6a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.

10 Versorgung von Letztverbrauchern im kundeneigenen Netz

Sofern über den Anschluss des Anschlussnehmers weitere Letztverbraucher versorgt werden (Kundenanlage gem. § 3 Nr. 65 und 66 EnWG), verpflichtet sich der Anschlussnehmer den Netzbetreiber unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist eine separate Vereinbarung zwischen dem Betreiber der Kundenanlage und dem Netzbetreiber zu schließen.

11 Haftung

- 11.1 Die Haftung des Netzbetreibers für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten des Netzanschlusses ist dem Grund und der Höhe nach entsprechend § 18 NAV begrenzt. Das gleiche gilt sowohl bei Schäden, die der Anschlussnehmer bei der Errichtung, der Änderung und/oder dem Betrieb des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber erleidet als auch bei Unterbrechungen, deren Ursache im vorgelagerten Netz des Netzbetreibers liegt oder im Falle der Kaskadierung.
- 11.2 Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, mit nachgelagerten Letztverbrauchern eine Haftungsregelung gem. § 18 NAV zu treffen; für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellt er den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden (Freistellung).
- 11.3 Die in den vorstehenden Absätzen genannten Haftungsregelungen entsprechend § 18 NAV gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 11.4 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgeräten eigene Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw.

Unregelmäßigkeit der Belieferung zu treffen. Weiterhin hat er den Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Anschlussnehmer auf weitere mögliche Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.

- 11.5 Für Fälle, in denen die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss nach Ziffer 11.1 nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Anschlussnehmer für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei:

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers und für die Haftung des Anschlussnehmers gegenüber dem Netzbetreiber. Der Geschädigte hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

- 11.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der § 1 ff HGB, der den Netzanschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers ausgeschlossen.

12 Laufzeit, Kündigung und Übergang des Vertragsverhältnisses

- 12.1 Der Netzanschlussvertrag tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Das Netzanschlussverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 EnWG nicht besteht.
- 12.2 Im Fall des Eigentumsüberganges an der Kundenanlage ist der bisherige Anschlussnehmer verpflichtet, dem Netzbetreiber den Eigentumsübergang und die Person des neuen Eigentümers unverzüglich in Textform anzuzeigen.

- 12.3 Bei einer wesentlichen Änderung des zu Grunde liegenden Netzanschluss-/ Netzzugangskonzeptes sowie bei Änderung oder Fortentwicklung des Energiewirtschaftsrechts (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen) sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- 14.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 14.3 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Düsseldorf.
- 14.4 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

15 Anlagen

Die Anlagen sind Bestandteile des Vertrages

Anlage 1 Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)

Anlage 2 [Technische Anschlussbedingungen für Mittelspannungsanlagen](#)

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH
(Netzbetreiber)

Unterschrift des Anschlussnehmers
(Firmenstempel)